

**Niederschrift zur Sitzung der Gemeindevertretung Papenhagen am
06.09.2022**

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

Ort: Feuerwehr Papenhagen

Achtung:

**Treff um 18:00 Uhr für die Mitglieder, die bei der Planung FFW
Gebäude involviert sind**

Anwesend:

Frau Rossberg
Herr Gerds
Frau Elsner
Herr Ringenberg
Herr von Mengersen
Herr Nagel
Herr Kussin
Herr Rossberg

Nicht anwesend: Herr Hille, entschuldigt

Gäste:

Mitarbeiter der Verwaltung: Frau Sawallisch, Protokollantin
Frau Martens, Bauamt

Sitzungsverlauf:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 29.06.2022
4. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten in der Gemeinde Papenhagen
5. Einwohnerfragestunde
6. Information zum Flächennutzungsplan
7. Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Splietsdorf“ der Gemeinde Splietsdorf sowie 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Splietsdorf
Hier: Beteiligung der Nachbargemeinde nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie Unterrichtung über die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
8. Berichtspflicht der Bürgermeisterin der Gemeinde Papenhagen gemäß § 20 der Gemeindehaushaltverordnung M-V
9. Information zum Beteiligungsbericht 2021
10. Beratung und Beschlussfassung zur Umsatzsteuerpflicht der Gemeinden und Städte ab dem 01.01.2023
11. Beratung zu Planvorstellungen für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Papenhagen
12. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 29.06.2022

Parkplatz Kita Sievertshagen

Ende September beginnt die Baumaßnahme „Herstellung Kitaparkplatz Sievertshagen“ (unterer Bereich) durch die beauftragte Firma.

Grundstück Ungnade

Durch das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde ein Grundstück im OT Ungnade verkauft. Mittig dieses Grundstückes verläuft ein Gewässer II. Ordnung. Weiterhin gibt es Probleme mit dem Nachbargrundstück. Der Nachbar hat auf dem vom Land verkauften Grundstück einen Gasbehälter aufgestellt und eine Hecke gepflanzt. Da das BOV-Verfahren noch nicht rechtskräftig ist, muss dieser das Grundstück beräumen. Die Bürgermeisterin schlägt vor, hier einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

Mögliche Gasmangellage

Für den Fall einer eintretenden Gasmangellage wurden die Gemeinden aufgefordert, Wärmestuben für „Bürger in Not“ einzurichten.

Stromlieferverträge

Durch die e.on Energie wurden auf Grund der aktuellen Preisentwicklung die Stromlieferverträge aller amtsangehörigen Gemeinden zum 31.12.2022 gekündigt.

Durch den LVB erfolgte bei der e.on Energie bereits eine Anfrage für neue Arbeitspreise. Der alte Arbeitspreis lag bei 5,8 Cent/kWh, der neu angebotene Arbeitspreis liegt derzeit bei 64,8 Cent/kWh. Weitere Alternativen werden derzeit durch den Leitenden Verwaltungsbeamten geprüft.

Zur eventuellen Krisensituation in Bezug auf eine Gasmangellage und einem möglichen Stromausfall wird auf der Sitzung des Amtsausschusses am 13.09.2022 beraten.

Mögliche Vorschläge zur Stromeinsparung werden beraten. Die Gemeinde hat insgesamt 156 Straßenlaternen; um Einsparungen zu erreichen, wurden diese in den letzten Jahren bereits alle auf LED umgerüstet.

Wer weitere Anregungen bzw. Ideen zu Stromeinsparungen im Gemeindegebiet hat, kann diese an die Bürgermeisterin richten.

Eigentümerabrechnung Wobau Richtenberg

Die Jahresrechnung 2021 für die durch die Wobau Richtenberg verwalteten Objekte liegt vor.

Überschuss: 8.662,01 €

Restguthaben 2021: 57.401,33 €

Hier erfolgt an die Verwaltung die Anfrage, was mit dem Restguthaben passiert.

Illegales Füttern von Katzen

Die Bürgermeisterin hat mehrfach Beschwerden von Anwohnern erhalten, da durch eine Mieterin aus dem Wohnblock Nr. 7 in

Papenhagen illegal Katzen anfüttert werden. Laut Information aus dem Ordnungsamt hat die Gemeinde hier keine rechtliche Handhabe. Eine Klärung mit der Mieterin kann nur über die Wobau Richtenberg, als Verwalter des Objektes, erfolgen.

Termine zu festgelegten Veranstaltungen

- 03.12.2022, 14:00 bis 18:00 Uhr - Weihnachtsfeier
- 09.-11.06.2023 - 750-Jahrfeier

TOP 5: Einwohnerfragestunde

Anfragen anwesender Einwohner wurden nicht gestellt.

TOP 6. Information zum Flächennutzungsplan

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgte durch Frau Martens eine Vorstellung zum Vorhaben.

Flächennutzungsplan Gemeinde Papenhagen

Frau Martens berichtet, dass in § 1 ff BauGB die Aufgaben, der Begriff und die Grundsätze der Bauleitplanung geregelt sind. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzes vorzubereiten und zu leiten.

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Die Gemeinde Papenhagen verfügt über keinen Flächennutzungsplan, aber es gibt für die Ortsteile Sievertshagen und Schönenwalde jeweils eine Abrundungssatzung in dem die Grundstücke als Wohnbaufläche und somit nach § 34 BauGB als Innenbereichsgrundstücke ausgewiesen sind.

Die Arbeitsgruppe der Gemeinde Papenhagen hat getagt und für die einzelnen Ortsteile herauskristallisiert, wie diese entwickelt werden könnten.

Hierzu ist Grundlage die Baunutzungsverordnung (BauNVO) die besagt, dass im Flächennutzungsplan, die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen nach der Allgemeinen Art (§ 1 Abs. 1 BauNVO

und nach der besonderen Art (§ 1 Abs. 2 BauNVO) ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) dargestellt werden können.

Die Erläuterung der allgemeinen Vorschriften und der baulichen Nutzung der Grundstücke, für Bauflächen und Baugebiete, sind in der Präsentation für die einzelnen Ortschaften jeweils mit dargestellt.

Ebenso ist in der Präsentation die Grundlage einer Finanzierung, die nach HOAI und Gemeindefläche abgerechnet wird, ersichtlich.

Nach Vorstellung und Erläuterung der Präsentation durch Frau Martens wird festgelegt, jedem Gemeindevertreter diese Präsentation zur Verfügung zu stellen; weitere Hinweise, Anregungen etc. sollen Frau Martens dann zur weiteren Beratungsgrundlage übergeben werden.

Danach wird Frau Rossberg einen Termin bei Herrn Schmuhl organisieren, um dieses dann vorzustellen bzw. den weiteren Verfahrensweg abzustimmen.

Bezüglich der Entwicklung des OT Ungnade erfolgt die Anfrage, ob die Gemeinde die Flurstücke (Teilflächen der Hallen) vom Grundstückseigentümer zurückerwerben kann.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Sachverhalt zu prüfen.

TOP 7: Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Splietsdorf“ der Gemeinde Splietsdorf sowie 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Splietsdorf

Hier: Beteiligung der Nachbargemeinde nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie Unterrichtung über die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Gegenstand:

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Splietsdorf“ der Gemeinde Splietsdorf sowie 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Splietsdorf

Grundlagen:

- § 22 Kommunalverfassung M-V
- § 2 Abs. 2 BauGB
- § 3 Abs. 2 BauGB

Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Splietsdorf hat bereits auf ihrer Sitzung am 09.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Splietsdorf“ der Gemeinde Splietsdorf beschlossen.

Der Entwurf in der Fassung vom 08/2021 wurde auf der Sitzung am 28.04.2022 gebilligt und bestimmt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit seiner Begründung inklusive Umweltbericht, den Fachgutachten und

	Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude	Bagger plus Entsorgungskosten für Abriss Garage Ungnade
Produkt 11403 Gemeindearbeiter	7235100 - Wartungs- und Instandhaltungskosten	Ansatz: 7.000 € Auszahlung: 1.387,83 € Anfrage: Auszahlungskosten erscheinen zu gering, Prüfung durch Verwaltung, ob alle angefallenen Kosten richtig gebucht wurden
Produkt 12600 - Brandschutz	7224000 - Gas	Hinweis: FFW Gerätehaus hat Nachtspeicheröfen, Kosten umbuchen auf Strom
Produkt 12600 - Brandschutz	7249000 - sonstige Auszahlungen für Sachleistungen	Ansatz: 200 € Auszahlung: 476 € Anfrage zu den Kosten: Miete an Papenhäger Landprodukte GmbH für Unterstellung FFW- Fahrzeug
Produkt 54100 - Gemeindestraßen	7233800 - Straßen, Wege, Plätze	Ansatz: 8.000 € Auszahlung: 640,06 € 8 T€ Sievertshagen auf dem Berg - ist derzeit in Arbeit 12 T€, Bankette nach Ungnade - muss Neuaufnahme der Kosten in HH 2023 erfolgen

TOP 9: Information zum Beteiligungsbericht 2021

Grundlagen:

- § 73 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern

Begründung:

Die Erstellung des Beteiligungsberichtes ist nach § 73 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) eine gemeindliche Pflichtaufgabe.

Im Beteiligungsbericht 2021 werden alle Beteiligungen zum Zeitpunkt 31.12.2021 dargestellt. Jede Gesellschaft nimmt für die Gemeinde Aufgaben in Bereichen wahr, die sonst mit gemeindeeigenen Mitteln erfüllt werden müssten.

Der Bericht enthält Angaben über

- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,

- die wirtschaftliche Lage und Entwicklung,
- die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft,
- die Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung.

Der in der **Anlage A 3 vorliegende Bericht** wurde der Gemeindevertretung Papenhagen vorgelegt. Somit erfüllt die Gemeinde Papenhagen ihre Verpflichtung zur jährlichen Information der Gemeindevertreter über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Papenhagen nimmt den Beteiligungsbericht 2021 zur Kenntnis.

TOP 10: Beratung und Beschlussfassung zur Umsatzsteuerpflicht der Gemeinden und Städte ab dem 01.01.2023

Grundlage:

- § 2 b UStG, Steuerliche Anmeldung der juristischen Person des öffentlichen Rechts
- § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (Kleinunternehmerregelung)

Begründung:

Zum 01.01.2023 ist der § 2b UStG nunmehr endgültig anzuwenden. Die beantragte Übergangsfrist bis 31.12.2020, sowie deren Verlängerung bis 31.12.2022, endet.

Die Umsatzsteuernummer für die Gemeinde Papenhagen ist beantragt worden und wurde zugeteilt. Hiermit verbunden ist ein Fragebogen zur steuerlichen Erfassung auszufüllen. Hierin kann ebenfalls entschieden werden, ob die Gemeinde Papenhagen die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen möchte. Dies würde bedeuten, dass für die Gemeinde alles beim „Alten“ verbleibt, Mehrwertsteuer nicht extra ausgewiesen werden und somit auch nicht abgerechnet und abgeführt werden muss. Es müssen keine monatlichen Vorsteueranmeldungen/Jahressteuererklärungen erfolgen und sich keines Steuerberaters bedient werden. Lediglich eine Einnahme/Überschussrechnung muss jährlich bzw. auf Aufforderung des Finanzamtes erfolgen.

Die Gemeinde Papenhagen hatte steuerbare Umsätze in den letzten 4 abgeschlossenen Jahren wie folgt:

2018	13.202,12 €
2019	19.040,29 €
2020	10.704,96 €
2021	12.585,21 €

Wenn der Gesamtumsatz aller wirtschaftlichen Tätigkeiten der juristischen Person des öffentlichen Rechts für das Jahr der Betriebseröffnung die Grenze von 22.000 Euro nicht überschritten

wird, kann die Kleinunternehmerregelung beantragt werden. Da die hauptsächliche steuerbare Einnahme die Konzessionsabgabe ist, ist auch in naher Zukunft mit keinem großen Anstieg der steuerbaren Umsätze zu rechnen.

Die Gemeindevertretung muss nun entscheiden, ob sie die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen möchte, wozu seitens der Verwaltung geraten wird. Eine Änderung ist jederzeit möglich. Sollte auf die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung jedoch verzichtet werden, erfolgt die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG für mindestens 5 Kalenderjahre, Umsatzsteuervoranmeldungen sind zunächst monatlich abzugeben.

In der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Papenhagen vom 29.06.2022 wurde dieser Sachverhalt bereits beraten und der Tagesordnungspunkt zurückgestellt, weil folgende Gründe der Entscheidung entgegenstanden:

1. Prüfung durch die Verwaltung, ob alle Verträge bei denen Einnahmen erzielt werden, wie u.a. die mit den Windmüllern abgeschlossenen Verträge berücksichtigt wurden.

Zunächst wird mitgeteilt, dass die Auswertung der umsatzsteuerlich zu berücksichtigenden Einnahmen auf abgeschlossene Haushaltsjahre basiert. Es wurden die Jahre 2018-2021 berücksichtigt. Generell kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gemeinde in der Zukunft umsatzsteuerpflichtig wird. Dem Vertrag mit der Firma RWE ist bisher lediglich zu entnehmen, dass das Mindestnutzungsentgelt 6.190,12 Euro jährlich betragen wird. Selbst mit diesem Umsatz, wenn er denn umsatzsteuerlich berücksichtigt werden muss, würde die Gemeinde unter die Kleinunternehmerregelung fallen. Bisher ist jedoch davon auszugehen, dass die „Entschädigungszahlung“ nicht unter die Umsatzsteuerpflicht fallen wird, da die Gegenleistung fehlt. Die Grundlage für die Umsatzsteuer (Leistung-Gegenleistung) fehlt somit.

2. Wie bei der Kleinunternehmerregelung dann mit zu erwartenden Einnahmen aus Erlösen/Verkäufen umgegangen wird. (z.B. Grundstücksverkauf)

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Verkauf eines Grundstücks grundsätzlich ein Umsatz ist, der unter das Grunderwerbsteuergesetz fällt und somit von der Umsatzsteuer befreit ist (§ 4 Nr. 9a UStG). Wurde das Grundstück vom Verkäufer allerdings innerhalb der letzten 10 Jahre angeschafft oder ein Gebäude darauf errichtet und Vorsteuerbeträge daraus geltend gemacht, führt ein steuerfreier Verkauf zu einer umfangreichen Berichtigungspflicht. Bis zum Ablauf des 10-jährigen Vorsteuer-Berichtigungszeitraums müssen pro Jahr ggf. bis zu einem

Zehntel der ursprünglichen Vorsteuerbeträge aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten an das Finanzamt zurückgezahlt werden. Ein steuerfreier Verkauf sollte in diesen Fällen also wohl überlegt sein. Ggf. sollten die erforderlichen Vorsteuer-Korrekturbeträge in die Berechnung des Kaufpreises miteinbezogen werden. Solche Käufe von Grundstücken hat die Gemeinde jedoch bisher nicht getätigt und es ist unwahrscheinlich, dass die Gemeinde ein Grundstück verkaufen wird, welches weniger als 10 Jahre im Eigentum steht und welches ebenfalls bei Anschaffung mit Umsatzsteuer belegt war.

Dennoch hat die Gemeinde nach dem Umsatzsteuergesetz auch die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung für Grundstücksveräußerungen zu verzichten. Diese Möglichkeit besteht immer dann, wenn das Grundstück an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen veräußert wird. Durch einen steuerpflichtigen Verkauf werden Vorsteuerkorrekturen zu Lasten des Verkäufers grundsätzlich vermieden. Für den Käufer stellt die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich kein Problem dar, sofern er zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist und die Umsatzsteuer aus dem Grundstückskauf deshalb in voller Höhe von seinem Finanzamt angerechnet bekommt. Nachteilig ist ein steuerpflichtiger Grundstückskauf für den Käufer aber dann, wenn er das Grundstück innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht mehr für Umsätze verwendet, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Bei vermieteten Objekten kann dies bereits durch einen entsprechenden Mieterwechsel der Fall sein oder bei vorzeitigem (steuerfreien) Grundstücksverkauf. In diesen Fällen muss der Käufer den anfänglichen Vorsteuerabzug für den restlichen Berichtigungszeitraum korrigieren, sprich an das Finanzamt anteilig zurückzahlen.

Die Umsatzsteuer für einen steuerpflichtigen Grundstücksverkauf ist schon seit einigen Jahren nicht mehr vom Verkäufer gesondert in Rechnung zu stellen. Vielmehr schuldet der Grundstücks Käufer die Umsatzsteuer gegenüber seinem eigenen Finanzamt. Ist er zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann er diese Umsatzsteuerschuld zeitgleich in der entsprechenden Voranmeldung als Vorsteuer geltend machen, so dass seine Liquidität dadurch nicht beeinträchtigt wird. Den Verzicht auf die Steuerbefreiung für Grundstücksverkäufe müssen die Parteien zwingend im notariell zu beurkundenden Vertrag erklären. Dabei ist darauf zu achten, dass auch ein Vertrag als Rechnung im Sinne des

Umsatzsteuergesetzes gelten kann. Der Umsatzsteuerbetrag für den steuerpflichtigen Grundstückverkauf darf jedoch nicht (auch nicht im Vertrag) gesondert ausgewiesen werden, weil ansonsten der Grundstücksverkäufer die Umsatzsteuer zusätzlich schuldet. Im Ergebnis würde dann eine doppelte Besteuerung eintreten, solange der Verkäufer das Abrechnungspapier nicht entsprechend korrigiert. Ein Grundstücksverkauf kann somit umsatzsteuerfrei erfolgen.

3. Aufschlüsselung der Konsequenzen für die Gemeinde

Wenn die Gemeinde freiwillig zur Umsatzsteuer optieren und nicht die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen möchte, muss sie sich eines Steuerberaters bedienen. Dies kann durch die Verwaltung nicht gewährleistet werden.

Die Steuerberatungskosten stehen jedoch in keinem Verhältnis. Ein Steuerberater berechnet sein Honorar aus dem Umsatz des Unternehmens. Hierbei ist zu beachten, dass der Steuerberater nicht auf der Grundlage der steuerbaren Umsätze (wie vorher erklärt jährlich durchschnittlich 13.000 Euro) sondern vom Gesamtumsatz (ca. 750.000 Euro) berechnet. Der Steuerberater muss alle Umsätze der Gemeinde jährlich bewerten und herauskristallisieren, welche Umsätze der Umsatzsteuerpflicht unterliegen und welche nicht. Somit würden hohe Steuerberatungskosten auf die Gemeinde zukommen. Ebenfalls würde die gezahlte Umsatzsteuer für Eingangsrechnungen nicht vollumfänglich als Ausgabe mit der erhaltenen Vorsteuer verrechnet werden können, da die steuerpflichtigen Ausgaben prozentual berücksichtigt werden (wie vorher schon als Beispiel - 13.000 Euro - 750.000 Euro). Nach steuerlicher Beratung bedeutet dies, dass wenn vom Gesamtumsatz der Gemeinde lediglich 2 % des Umsatzes steuerpflichtig sind lediglich 2 % der gezahlten Umsatzsteuer mit der Vorsteuer verrechnet werden können. Selbst die verrechenbare Umsatzsteuer wäre kein Argument, zur Steuerpflicht zu optieren. Als Beispiel wurde ebenfalls die Feuerwehr angebracht. Für das Produkt Feuerwehr wurden bisher folgende steuerbare Einnahmen durch Vermietung von Räumen und Bierzeltgarnituren erzielt:

2018: 40,00 Euro
 2019: 200,00 Euro
 2020: 0,00 Euro
 2021: 98,00 Euro

Wenn man von eventuellen Baukosten von 1,7 Mio. Euro ausgeht, wird das Finanzamt eine Verrechnung der Umsatzsteuer aus 1,7 Mio. Euro (ca. 271.000 Euro) nicht akzeptieren, da die

Gewinnerzielungsabsicht bei durchschnittlichen jährlichen Einnahmen von 84,50 Euro (Vorsteuer i.H.v. 13,50 Euro) fehlt.

Beschluss-Nr.: 30/22

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Papenhagen beschließt auf der Grundlage § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz die Kleinunternehmerregelung in Anspruch zu nehmen und seitens der Verwaltung zu beantragen.

Abstimmung:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

TOP 11: Beratung zu Planvorstellungen für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Papenhagen

Grundlagen:

- § 45 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011
- Verordnung zur Änderung der GemHVO-Doppik und der Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 19. Mai 2016 (wirksam seit 06.06.2016)
- Haushaltssicherungskonzept

Begründung:

In den nächsten Monaten beginnt die Haushaltsplanung des Jahres 2023. Es ist angeraten, sich bereits jetzt grob über Maßnahmen zu verständigen, die im Plan verankert werden sollen. Somit ist es möglich, die Kosten vor Aufstellung des Planes zu ermitteln.

Darüber hinaus ist die mittelfristige Planung bis 2026 zwingender Bestandteil des Haushalts. Daher sind die Vorhaben der Folgejahre ebenfalls zu umreißen, damit sie widerspiegelt werden können.

Bei der Planung ist insbesondere entsprechend der Verordnung zur Änderung der GemHVO-Doppik und der Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 19. Mai 2016 Art. 1 Nummer 18 zu beachten. Diese Regelung definiert Maßnahmen bei Einschränkung der dauernden Leistungsfähigkeit. Diese sind sowohl bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes sowie bei der Planung zu beachten.

Sofern die dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde/ Stadt eingeschränkt, gefährdet oder weggefallen ist, ist demnach die Gemeinde/ Stadt verpflichtet, in Abhängigkeit vom Ausmaß und den Ursachen der bestehenden Haushaltsprobleme unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Dabei sind

1. die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Bereich,
2. die Angemessenheit von Aufwendungen Auszahlung im freiwilligen Aufgabenbereich sowie

3. die Möglichkeiten der Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Vorschläge

zur Aufnahme in den Haushalt 2023:

- 750-Jahrfeier
- Planungskosten F-Plan/B-Plan

zur Aufnahme in den Haushalt 2024:

- Entwässerung Bürgermeisterkanal Sievertshagen
- Bodenordnungsverfahren
- Planungskosten F-Plan/B-Plan

zur Aufnahme in den Haushalt 2025:

- 2. Fahrzeug für die FFW
- Planungskosten F-Plan/B-Plan

zur Aufnahme in den Haushalt 2026:

- keine Vorschläge

TOP 12: Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 29.06.2022

1.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Papenhagen erteilt für den nachfolgend genannte **Bauantrag** das Einvernehmen gemäß § 36 (1) Bauvorhaben: Neubau einer Garage

2.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Papenhagen beschließt den Neubau der Ablaufleitung und das Setzen eines Uptonorschachtes für die Kläranlage am Wohnblock in der Dorfstraße 7 in Papenhagen gemäß Angebot vom 22.06.2022, abzüglich der Gutschrift für den Rückbau des Pumpenschachtes. Die Kostendeckung erfolgt vom Verwalterkonto der Wobau.

3.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Papenhagen beschließt den Verkauf eines Boilers aus dem ehemaligen Gutshaus in Hoikenhagen. Es wird ein Kaufvertrag geschlossen und das Geld bei der Amtskasse eingezahlt. Weitere Verkäufe von Gegenständen aus dem ehemaligen Gutshaus werden bis zur Festlegung zur weiteren Verfahrensweise mit dem Objekt nicht mehr getätigt.

4.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Papenhagen beschließt

1. Die überplanmäßige Ausgabe im Produkt 11403 (Gemeindearbeiter), Konto 7856000 (Auszahlung für Fahrzeuge), Maßnahme 001 (Anschaffung beweglicher Sachen) mit der Deckung aus dem Produkt 12600 (Brandschutz), Konto 7852200, Maßnahme 003 (Planungskosten FFW-Gebäude) sowie
2. die Vergabe von Lieferleistungen und hier für die Anschaffung eines Kommunaltraktor mit Anbaugeräte gemäß dem Angebot vom 25.05.2022 sowie die Inzahlungnahme der alten Technik zu vergeben.

5.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Papenhagen beschließt den Auftrag für die Herrichtung des Parkplatzes am Objekt der Kita in Sievertshagen auf der Grundlage des Angebotes vom 25.05.2022 zu erteilen.

6.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Papenhagen beschließt für die weitere Bearbeitung der Antragsunterlagen auf Sonderbedarfswweisung für das Bauvorhaben „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ im OT Papenhagen und hier für die Erbringung der aufgezeigten Auflagen vom Ministerium (17.05.2022) mit der Erstellung der Unterlagen das Planungsbüro zu beauftragen. Bei der Beauftragung an das Planungsbüro ist eine Terminkette zur Übergabe der Unterlagen festzulegen und zu übergeben.

Ende des öffentlichen Teils der Niederschrift